

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen  
 Option: Fachzeitingen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 04.07.2017

---

## RUNDSCHREIBEN 068/2017

---

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Insolvenz</b>	
<b>Betrifft: Novelle zur Insolvenzordnung</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b>		

Die Abteilung für Rechtspolitik hat uns darüber informiert, dass der Justizausschuss des Nationalrats am 21.6.2017 eine Novelle zur Insolvenzordnung beschlossen hat. Neben den Anpassungsbestimmungen zur EU-Insolvenzverordnung wurden vor allem die Regeln zur Privatinsolvenz geändert mit folgenden wesentlichen Eckpunkten:

- Wegfall der Mindestquote von derzeit 10 % (§ 213 IO neu)
- Verkürzung der Abschöpfungsfrist von derzeit sieben auf fünf Jahre (§ 199 Abs. 2 IO neu)
- Entfall der Verpflichtung des Versuchs eines außergerichtlichen Ausgleichs (Wegfall § 183 Abs. 1 Z 3 IO)
- das Abschöpfungsverfahren bleibt subsidiär zum Zahlungsplan
- zusätzliche Einleitungshindernisse (§ 201 Abs. 1):
  - wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens nicht eine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat
  - wenn der Schuldner dem Vertretungsorgan einer juristischen Person oder Personengesellschaft angehört oder in den letzten fünf Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angehört hat und im Insolvenzverfahren der juristischen Person oder Personengesellschaft die Auskunftspflicht nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat
- Klarstellung, dass auch Gewinne aus einem Glücksspiel abzuführen sind (§ 210 Abs. 1 Z 2)
- Auskunftspflicht über die Bemühungen, eine Erwerbstätigkeit zu erhalten (§ 210)
- In-Kraft-Treten: 1.11.2017

- Ein Rechtsanwalt eines Gläubigers kann unter bestimmten Bedingungen zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen soll, in Daten über Exekutionsverfahren, die gegen seinen Schuldner wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen (§§ 427 EO) - In-Kraft-Treten 1.1.2019

<b>Gültig ab/Status:</b> 1.11.2017	<b>Beilagen:</b> -
<b>Dokumente:</b> -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin